

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/7/12 4Ob36/05f, 3Ob222/06b, 4Ob3/15t, 4Ob130/18y, 4Ob187/20h, 4Ob165/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2005

Norm

MSchG §53

Rechtssatz

Bei der Bemessung des angemessenen Entgelts ist darauf abzustellen, was redliche und vernünftige Parteien vereinbart hätten. Dabei ist maßgebend, welche Nutzung tatsächlich erfolgt, weil auszuschließen ist, dass redliche und vernünftige Parteien ein Entgelt vereinbaren, das einen Nutzen abgibt, der gar nicht entstehen kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 36/05f

Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 36/05f

Veröff: SZ 2005/98

- 3 Ob 222/06b

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 222/06b

- 4 Ob 3/15t

Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 3/15t

Auch; Beisatz: Bei einem geplanten Zusammenwirken mehrerer Unternehmen bei der rechtswidrigen Nutzung eines Patents ist nach einem Eingriff eine auch bereicherungsrechtliche Haftung jedes einzelnen Unternehmens für das gesamte Entgelt anzunehmen. (T1)

- 4 Ob 130/18y

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 130/18y

Auch

- 4 Ob 187/20h

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 187/20h

- 4 Ob 165/20y

Entscheidungstext OGH 10.12.2020 4 Ob 165/20y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120089

Im RIS seit

11.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at